

Krankheitskosten- versicherung

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Besondere Bedingungen

für Personen in der Berufsausbildung,
die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben

Tarif VB

für ambulante und stationäre Heilbehandlung,
Zahnbehandlung und Zahnersatz

Stand 01.01.2024

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung,

- Teil I Musterbedingungen (MB/KK 09),
- Teil II Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung AG (TB/KK 11) und
- Teil III Tarif VB,

gilt für Personen in der Berufsausbildung, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, Folgendes:

1. Die Wartezeiten entfallen.
2. Für Personen in der Berufsausbildung sowie für deren nicht berufstätige Ehegatten, Lebenspartner¹ und Kinder gelten

a) abweichend von Ziffer 2.1 der Tarife die aus Ziffer 5 dieser "Besonderen Bedingungen" ersichtlichen monatlichen Raten der Tarifbeiträge,

b) die Ziffern 1.11 d) des Tarifs VB und 1.11 c) des Tarifs VE bzw. VEL mit der Einschränkung, dass an Stelle des darin genannten Höchstbetrages für Brillen und Kontaktlinsen ein Höchstbetrag von 312,00 EUR gilt.

3. Die "Besonderen Bedingungen" enden mit Ablauf des Monats, in dem

a) die Berufsausbildung vorzeitig aufgegeben oder mehr als sechs Monate unterbrochen wird,

b) die Berufsausbildung endet oder der Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall entfällt. Tritt unmittelbar nach Abschluss der Berufsausbildung Arbeitslosigkeit ein und besteht kein Anspruch auf Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung, kann für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für 18 Monate, folgender erhöhter Versicherungsschutz nach diesen "Besonderen Bedingungen" vereinbart werden: VB 330 + VB 330 + VB 3 Z + VB 3 Z oder, sofern vor Beginn der Arbeitslosigkeit Versicherungsschutz nach der Tarifstufe 1 oder 2 des Tarifs VB bestanden hat, VB 230 + VB 230 + VB 2 Z + VB 2 Z. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; Beginn und Ende der Arbeitslosigkeit sind dem Versicherer auf Verlangen nachzuweisen,

c) das 34. Lebensjahr vollendet wird.

Darüber hinaus enden die "Besonderen Bedingungen" hinsichtlich des Ehegatten und Lebenspartners zum Ende des Monats, in dem dieser berufstätig wird.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen, es sei denn, er hat das 34. Lebensjahr vollendet.

4. Vom Ersten des auf die Beendigung dieser "Besonderen Bedingungen" folgenden Monats an sind die tariflichen Beitragsraten gemäß Ziffer 2.1 des Tarifs zu entrichten. Dabei gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter.

5. Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarif VB - Tarifstufe 1 Leistungsstufe		
	20 EUR	30 EUR	Z EUR
Mann			
21 - 25	31,50	46,54	29,55
26 - 30	31,50	46,54	29,55
31 - 34		48,54	30,82
Frau			
21 - 25	43,38	64,00	42,83
26 - 30	43,38	64,00	42,83
31 - 34		70,18	46,97
Kind			
0 - 14	41,36		
15 - 21 männl.	55,35	82,12	53,63
15 - 21 weibl.	74,41	107,87	67,01

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarif VB - Tarifstufe 2 Leistungsstufe		
	20 EUR	30 EUR	Z EUR
Mann			
21 - 25	29,29	43,69	28,27
26 - 30	29,29	43,69	28,27
31 - 34		45,56	29,48
Frau			
21 - 25	40,25	60,01	41,01
26 - 30	40,25	60,01	41,01
31 - 34		65,80	44,97
Kind			
0 - 14	39,33		
15 - 21 männl.	52,11	77,66	51,20
15 - 21 weibl.	66,10	98,54	64,98

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarif VB - Tarifstufe 3 Leistungsstufe		
	20 EUR	30 EUR	Z EUR
Mann			
21 - 25	24,53	36,80	24,00
26 - 30	33,80	50,72	33,08
31 - 34		65,18	42,50
Frau			
21 - 25	31,52	47,27	32,18
26 - 30	40,45	60,65	41,30
31 - 34		72,53	49,38
Kind			
0 - 14	35,08		
15 - 21 männl.	47,12	70,58	47,12
15 - 21 weibl.	56,55	84,88	56,55

Festsetzung des Beitrages

Bei der Beitragseinstufung (tarifliches Eintrittsalter) wird bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene), ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm mehr als sechs Monate verfloßen sind.

Der Beitrag für Kinder (0 - 14 bzw. 15 - 21 Jahre) gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 14. bzw. 21. Lebensjahr vollenden. Danach ist für sie der Beitrag für das tarifliche Eintrittsalter 15 - 21 bzw. 21 - 25 zu zahlen.

Der Beitrag der Altersgruppe 21 - 25 bzw. 26 - 30 gilt bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person 25 Jahre und sechs Monate bzw. 30 Jahre und sechs Monate alt wird. Danach ist der Beitrag der Altersgruppe 26 - 30 bzw. 31 - 34 zu zahlen.

¹ Der verwendete Begriff "Lebenspartner" bezieht sich auf "Lebenspartner" gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz in der bis 22.12.2018 geltenden Fassung.